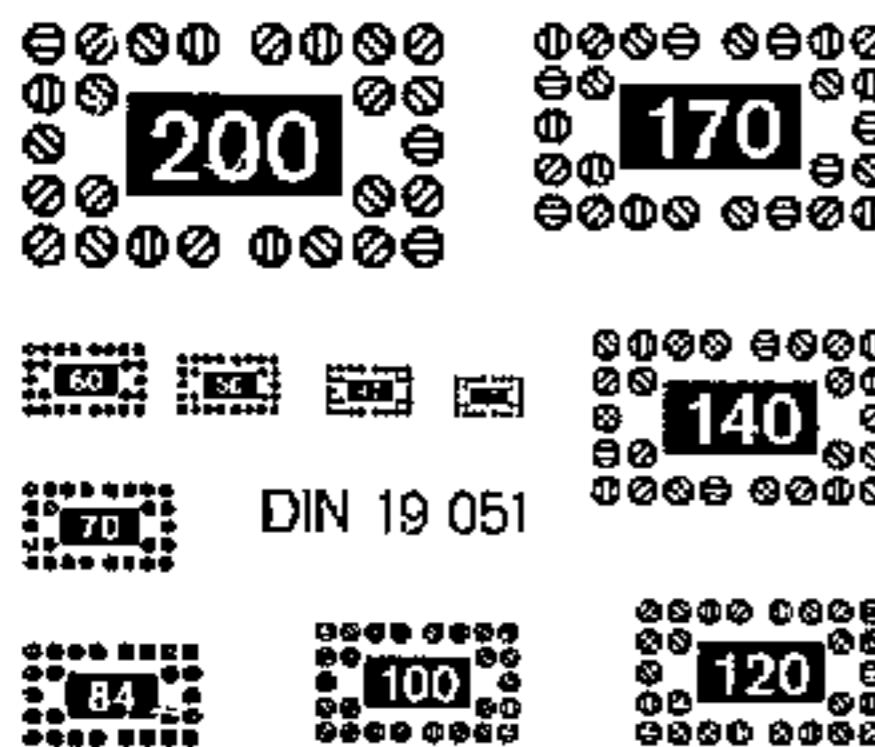


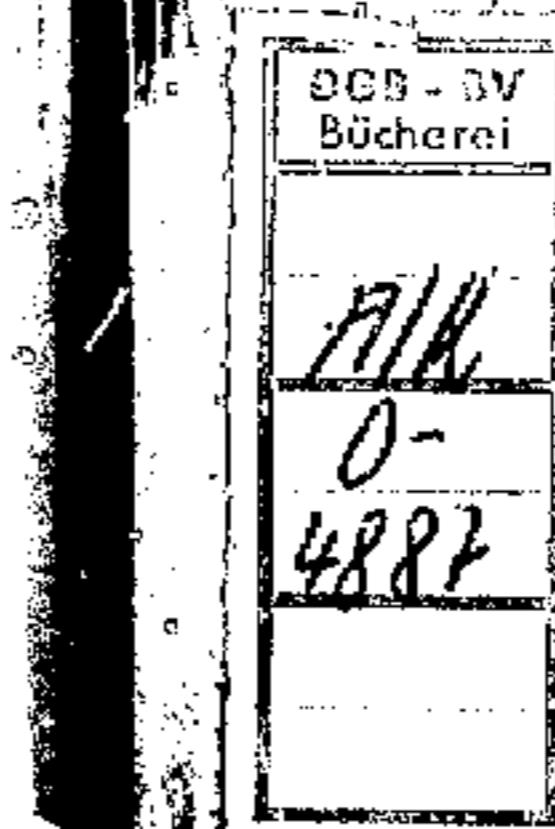
auf Kennzeichnungen mit der
alten Statut gültig.

Statut *Faßregelung*
Industrieverband Bergbau
Bezirksleitung Niedersachsen
**des Verbandes der
Bergbauindustriearbeiter
Deutschlands**



DIN 19 051

A 97 - 00541



11. 9. 28. August 1932



A 97 - 00541



AKO - 4887

Inhaltsverzeichnis.

Abonneenten	26
Abstimmung bei Arbeitseinstellung	26
Abwehrstreik	25
Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	16
Allgemeine Unterstützungsbestimmungen	18
Amtsenthebung	37
Anträge zur Generalversammlung	50
Arbeitseinstellung	26
Auflösung des Verbandes	52
Auflösung einer Zahlstelle	47
Aufnahme	8
Ausserordentliche Generalversammlung	51
Ausschluß	10
Austritt	10
Auszahlung der Unterstützung	18
Beitragsruhe und Beitragsstundung	16
Beirat	39
Beiträge	13
Beschlüsse	45
Beurlaubung	16
Bezirkshbeitrag	14
Bezirkskasse	48, 5
Bezirksleitung	41
Bezirksvergütung	43
Delegierte zur Generalversammlung	49
Doppelte Unterstützungen	19, 28
Einrittgeld	9
Einzelmitglieder	15

Entschädigung der Ortsverwaltungen	48
Entziehung der Unterstützung	28
Errichtung der Zahlstellen und ihre Leitung	46
Ersatz für verlorene Mitgliedsausweise	15
Erwerbslosenunterstützung	30
Gemäßregeltenunterstützung	22
Gemeinsame Bestimmungen	41
Generalversammlung	48
Gewerkschaftskartelle	48
Inhaftierte Mitglieder	17
Invaliden	8, 14, 20, 32
Jugendliche Mitglieder	9
Konferenzen	38, 44
Kontrollausschuß	40
Kurzarbeiterunterstützung	33
Leistungen und Unterstützungen	21
Meldung bei Streiks, Maßregelung und Erwerbslosigkeit	28, 34
Mitgliedschaft	8
Mittel zur Erreichung der Aufgaben	7
Name, Sitz, Umfang des Verbandes	7
öffentliche Versammlungen	45
Ortsfassen	48
Ortsvergütung	48
Ortsverwaltung	46
Quittung über gezahlte Beiträge	15
Schutz	21
Sonderbeiträge	14
Statutkommission	51
Sterbeunterstützung	34

Streikordnung	24
Streikunterstützung	22
Stundung der Beiträge	16
Übertritt aus in- u. ausländischen Gewerkschaften	9
Überweisungsscheine	18
Utzugsunterstützung	28
Unorganisierte	24
Unterstützung inhaftierter Mitglieder	17
Untersuchungsausschuß	12
Urabstimmung	52
Verbandsorgan	21, 41
Versammlungen	44
Verwaltung des Verbandes	36
Vorstand	36
Wahl	47, 50
Wahlberechtigung	17
Wählbarkeit	17, 41, 50
Wartezeiten	19
Wiederaufnahme	13
Zahlstelle	46
Zahlstellenversammlungen	45
Zweck des Verbandes	7

U n h a n g.

Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben	53
Allgemeine Regeln	53
Gemeinsame Lohnbewegungen	55
Streiks in lebensnotwendigen Betrieben	59
Schlussbestimmungen	60

I. Grundlegendes.

Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1.

1. Die Vereinigung führt den Namen: „Verband der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands“. Sie erstreckt sich über das Gebiet des Deutschen Reiches und hat ihren Sitz in Bochum.

2. Der Verband hat die Aufgabe, unter Wahrung der Gemeinwirtschaftsinteressen die Lebenshaltung seiner Mitglieder auf einen so hohen Stand zu bringen, daß sie entsprechend ihrer gemeinwirtschaftlichen Bedeutung an den Errungenschaften der Kultur teilnehmen können. Der Verband unterstützt auch solche Bestrebungen und Maßnahmen, die auf die restlose Beseitigung der privatkapitalistischen Ausbeutung der Arbeitsträte und der bergbaulich gewinnbaren Bodenschätze gerichtet sind.

Mittel zur Erreichung der Aufgaben.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden durch:

1. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen;
2. Aufklärung und Bildung der Mitglieder sowie Pflege des Gemeinschaftsgefühls;
3. Herausgabe von Verbandszeitschriften, Errichtung von Bibliotheken, Veranstaltung von Unterrichtskursen und lehrenden Vorträgen sowie Verbreitung einschlägiger Schriften;
4. Drängen auf Fortführung und Verbesserung der Arbeiterversicherungs- und BergarbeiterSchutzgesetze

- unter besonderer Berücksichtigung des Knappeschaftswesens;
5. Pflege der Berufsstatistik;
 6. Einwirkung auf die Arbeitsvermittlung;
 7. Erteilung von kostenlosem Rechtsschutz in Fällen, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehen und die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung sowie die Verbandstätigkeit betreffen;
 8. Unterstützung der Mitglieder, soweit es die Massenverhältnisse gestatten, bei:
 - a) Streiks, Maßregelungen und Ausperrungen,
 - b) Erwerbslosigkeit
 - c) Sterbefällen.

II. Mitgliedschaft.

Aufnahme.

§ 3.

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband und Beibehaltung in ihm ist die rechtsverbindliche Anerkennung des Statuts und der Verbandsbeschlüsse:

2. Als Mitglieder können alle Arbeiter aufgenommen werden, die in der Bergbau- und Salinenindustrie oder den unmittelbar dazu gehörigen Nebenanlagen beschäftigt sind oder waren, sofern letztere zur Zeit arbeitslos sind. Ferner können auch solche jugendliche Arbeiter aufgenommen werden, die noch keine Berufswahl getroffen haben, aber gewillt sind, in der Bergbauindustrie Beschäftigung aufzunehmen. Invaliden, die keine Bergarbeit mehr verrichten und fränke Personen sind nicht aufnahmefähig.

3. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt bei der Zahlstellenleitung oder den zur Entgegennahme von Aufnahmen Beauftragten.

4. Bei der Beitrittsklärung ist sofort das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbeitrag zu zahlen, wofür vom Empfänger eine Quittung auszustellen ist. Mit Aushändigung des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme vollzogen. Macht es das Interesse des Verbandes erforderlich, dann kann der Vorstand nach Abschluß der Zahlstelle die Aufnahme verweigern. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.

5. Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf. Frauen sowie Jugendliche unter 16 Jahren bezahlen 30 Pf. Arbeitslose zahlen kein Eintrittsgeld. Dasselbe gilt für Jugendliche, die innerhalb sechs Monaten nach der Schulentlassung sich zur Aufnahme melden.

6. Beschwerden wegen verweigerter Aufnahme sind dem Kontrollausschuß und dann der Generalversammlung zu unterbreiten. (Siehe § 36 Ziffer 3.)

Nebenritt aus inländischen und ausländischen Gewerkschaften.

§ 4.

1. Mitglieder, die aus inländischen Gewerkschaften zum Verbande übertragen, zahlen kein Eintrittsgeld.

2. Die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge abzüglich der Extra- und Lokalbeiträge werden bei Berechnung der Unterstützungen angerechnet. Dies gilt jedoch nur beim Nebenritt von Mitgliedern solcher Gewerkschaften, die den übertragenen Verbandsmitgliedern dieselbe Vergünstigung gewähren. Rentnäre, fränke, arbeitslose oder an einer Arbeitseinstellung beteiligte Mitglieder sind vom Nebenritt ausgeschlossen. (Siehe Richtlinien über einheitliche Nebenrittbestimmungen des ADGB.)

3. Beim Nebenritt von Mitgliedern aus ausländischen Organisationen ist in der Regel nur der Eintritt frei. Die Abrechnung der Beiträge erfolgt nur bei Mitgliedern solcher ausländischer Organisationen, mit

denen der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund oder der Verband Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen haben.

4. Treten frühere Verbandsmitglieder aus ausländischen Organisationen zu unserem Verbande über, dann wird die früher im Verbande zurückgelegte Mitgliedszeit angerechnet, wenn das Mitglied ununterbrochen organisiert war.

Austritt.

§ 5.

1. Die Mitgliedschaft gilt als erloschen:

- wenn ein Mitglied mehr als vier Wochenbeiträge schuldet (siehe jedoch § 13);
- durch Übergabe einer mündlichen oder schriftlichen Austrittserklärung bei der zuständigen Verbandsstelle;
- durch Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft;
- durch Ausschluß.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Unrecht an den Verband. Die Beiträge sind bis zum Tage des Austritts zu bezahlen. Eine Rückzahlung der Beiträge findet nicht statt.

Ausschluß.

§ 6.

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen auf Antrag einer Ortsverwaltung, Zahlstellenversammlung, Geschäftsstellenleitung, Geschäftsstellenkonferenz, Bezirksleitung oder Bezirkskonferenz, wenn es die Interessen und das Ansehen des Verbandes geschädigt hat und sich beharrlich weigert, den von den zuständigen Verbandsstellen gefassten Beschlüssen nachzukommen. In der Regel sind dem auszuschließenden Mitgliede die Gründe vorher schriftlich mitzuteilen.

Den Ausschluß kann nur der Vorstand vollziehen. Gegen den Ausschluß kann gemäß § 36 Ziffer 3 Beschwerde eingelegt werden.

2. Ein Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes gilt in der Zahlstellenversammlung als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

3. Ist der Ausschlußantrag nicht von der Ortsverwaltung oder Zahlstellenversammlung der Zahlstelle, der das Mitglied angehört, gestellt, dann ist der Antrag in der Regel nebst Begründung der Zahlstelle zur Gegenüberstellung einzustellen.

4. Bei Verstößen gegen die Verbandsdisziplin oder Generalversammlungsbeschlüsse kann der Vorstand den Ausschluß ohne Beachtung der Ziffern 1 bis 3 sowie des § 7 vollziehen.

5. Jeder Ausschlußantrag ist zu begründen. Auch sind die Beweismittel genau zu bezeichnen. Vorstand oder Bezirksleitung, denen der Antrag auf Ausschluß einzureichen ist, haben in der Regel innerhalb zwei Wochen zu entscheiden, ob das Ausschlußverfahren eingeleitet werden soll.

6. Einem Ausschluß aus dem Verband steht die Ungültigkeitserklärung der Aufnahme von Personen gleich, die aus dem Verbande ausgeschlossen waren und ohne Wissen und Willen des Vorstandes wieder aufgenommen wurden.

7. Ausgeschlossene können ihre Wiederaufnahme jederzeit beim Vorstand beantragen, wenn neue Sachen angeführt werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Wird der Ausschluß nach Anhörung der Zahlstellenversammlung für ungültig erklärt, dann hat das Mitglied die rückständigen Beiträge zu zahlen und treten die alten Rechte wieder in Kraft.

8. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 7.

1. Vor dem Ausschlußverfahren ist bei allen Streitigkeiten erst ein Einigungsverfahren einzuleiten. Dazu ist ein aus fünf unparteiischen Mitgliedern zusammengesetzter Untersuchungsausschuß zu bilden. Den Vorsitzenden bestimmt in der Regel die Bezirksleitung. Ist die Bezirksleitung oder eines ihrer Mitglieder an den Streitigkeiten beteiligt, so wird der Vorsitzende vom Vorstand, oder, wenn Vorstandsmitglieder beteiligt sind, vom Kontrollausschuß bestellt. Jede Partei bestimmt zwei Beisitzer aus der Mitgliedschaft des zuständigen Bezirks. An den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses hat ein Mitglied der Bezirksleitung mit verfahrener Stimme teilzunehmen.

2. Der Untersuchungsausschuß hat den Streitfall genau zu untersuchen und notwendige Zeugen zu vernehmen. Wird eine gute Einigung nicht erzielt, so hat er eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung kann bestehen:

- a) in Freisprechung des Beschuldigten;
- b) in Entfernung einer Klage;
- c) in Ausschließung des oder der Schuldigen von den Verhandlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr;
- d) in Amtsenthebung bis zu einem Jahre;
- e) in Beantwortung des Ausschusses des oder der Schuldigen aus dem Verband.

Der Antrag auf Ausschluß ist mit der Begründung und dem dazu gehörigen Material dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung zuzusenden. Der Vorstand hat jedoch das Recht, die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses aufzuheben und anders zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde nach § 36 Biff. 3 zulässig.

Wiederaufnahme.

§ 8.

1. Die Wiederaufnahme Ausgetretener ist jederzeit gegen Zahlung des Eintrittsgeldes und von zwei Wochenbeiträgen zulässig.

2. Ausgeschlossene können auf Antrag einer Zahlstelle wieder aufgenommen werden, wenn sie mindestens ein Jahr den Pflichten der Gemeinschaftlichkeit und den Anforderungen des Verbandes an die Kameradschaftlichkeit genügt haben.

Beiträge.

§ 9.

1. Die Beiträge werden wöchentlich erhoben. Sie betragen mindestens den achten Teil eines Schichtverdienstes. Bei Festsetzung der Beiträge sind in den einzelnen Revieren möglichst mehrere Verdienstgruppen in eine Beitragstasse zusammenzufassen. In den einzelnen Bezirken dürfen nicht mehr als fünf verschiedene Beitragssorten Verwendung finden.

2. Der wöchentliche Beitrag beträgt:

Beitragsstufe	Schichtverdienst	Beitrag
1	bis 1,60 M.	0,20 M.
2	von 1,61 bis 2,40 M.	0,30 M.
3	von 2,41 bis 3,20 M.	0,40 M.
4	von 3,21 bis 4,00 M.	0,50 M.
5	von 4,01 bis 4,80 M.	0,60 M.
6	von 4,81 bis 5,60 M.	0,70 M.
7	von 5,61 bis 6,40 M.	0,80 M.
8	von 6,41 bis 7,20 M.	0,90 M.
9	von 7,21 bis 8,00 M.	1,00 M.
10	von 8,01 bis 8,80 M.	1,10 M.
11	von 8,81 bis 9,60 M.	1,20 M.
12	von 9,61 bis 10,40 M.	1,30 M.
13	von 10,41 bis 11,20 M.	1,40 M.
14	von 11,21 bis 12,00 M.	1,50 M.

Bei weiterem Steigen der Schichtverdienste erhöhen sich die Beiträge entsprechend.

3. Invalide Mitglieder zahlen ihrem Einkommen entsprechend einen Wochenbeitrag von 10 bis 40 % ausschließlich Lokalzuschlag. Die Staffelung erfolgt nach den in den einzelnen Städten gezahlten Durchschnittsrenten.

Diesen Beitrag können auch inhaftierte Mitglieder zahlen. Dafür haben sie Anspruch auf unentgegnetliche Zustellung der Verbandszeitschrift, auf Rechtsschutz und Sterbegeld. (Siehe auch § 20.)

4. Als invalide Mitglieder gelten Knapp'schafts-, Kriegs-, Unfall- und Reichsbauarbeiter, wenn sie keine Erwerbsarbeit mehr verrichten. Wenn solche Invalide noch erwerbstätig sind oder wieder erwerbstätig werden, dann müssen sie den ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag zahlen.

5. Zur Entrichtung des Invalidenbeitrages kann ein Mitglied nur dann zugelassen werden, wenn mindestens 26 volle Wochenbeiträge entrichtet sind. (Die Beitragsleistung für Erwerbslose, Ausgesteuerte und Nichtunterstützungsberechtigte regelt § 19 Biff. 3.)

§ 10.

1. Der Vorstand kann unter Mitwirkung der Bezirksleitungen bei besonderen Anlässen einen Sonderbeitrag auszuschreiben. Wenn dieser mehr als vier Wochenbeiträge betragen soll, ist die Zustimmung der Bezirkstellenvertreter in den Bezirkskonferenzen vorher einzuholen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sonderbeitrag zu zahlen. Ausgenommen davon sind nur Erwerbslose und Invalide.

2. In allen Bezirken wird ein Bezirkbeitrag von mindestens 10 % pro Woche erhoben. Invalide und Mitglieder nach § 19 Biff. 3 zahlen mindestens 5 %. Die Erhebung eines höheren Bezirkbeitrages unterliegt der Zustimmung des Vorstandes.

3. Über die Verwendung der von den Bezirken oder Zahlstellen erhobenen Bezirks- oder Lokalbeiträge entscheiden diese unter Berücksichtigung der §§ 41 und 45 selbständig.

4. Die Nichtzahlung ordnungsgemäß ausgeschriebener Sonder-, Bezirks- und Lokalbeiträge hat die Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Einzelmitglieder und Abonnenten.

§ 11.

1. Einzelmitglieder, die nicht von einer Zahlstelle aus bedient werden können, haben ihre Beiträge ein Vierteljahr, zumindesten einen Monat im Voraus an die Haupt- oder Bezirksklasse einzufinden.

2. Bestellungen auf die Verbandszeitschrift (Abonnement) dürfen nur für Personen entgegengenommen werden, welche keine Bergarbeiter sind und nicht Mitglieder des Verbandes werden können. Diese Zeitungsbezieher haben den vom Hauptvorstand festgesetzten Bezugspreis zu zahlen.

Quittung über gezahlte Beiträge. Erlass für verlorene Mitgliedsausweise.

§ 12.

1. Über sämtliche Beitragsleistungen wird durch Einleben von Marken im Mitgliedsausweis quittiert. Nur ordnungsgemäß ausgestellte Mitgliedsausweise haben Gültigkeit.

2. Als Quittung für die Bezieher der Verbandszeitschrift (Nichtmitglieder) gelten die von der Hauptklasse herausgegebenen Empfangsbestätigungen.

3. Verlorene gegangene Mitgliedsausweise werden gegen Zahlung von 1 M. ersetzt. Ein neuer Mitgliedsausweis ist durch die Bezirksleitung deutlich einzutragen, wann das Mitglied dem Verbande beigetreten

ist, wieviel und welche Beitragsmarken bisher gelebt und welche Unterstützungen bezogen wurden.

Beitragssruhe und Beitragstundung.

§ 13.

1. In nachgewiesenen außerordentlichen Notfällen kann der Beitrag für höchstens acht Wochen gestundet werden. Den Stundungsvermerk hat der Vertrauensmann in das Mitgliedsbuch einzutragen, zu unterzeichnen und abzustempeln.

2. Wer ohne Stundungsvermerk länger als vier Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist, hat jeden Anspruch auf die Leistungen des Verbandes verloren.

3. Mitglieder, deren Beiträge gestundet wurden, haben erst Ansrecht auf Unterstützung, wenn die gestundeten Beiträge nachgezahlt sind.

III. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 14.

1. Jedes Mitglied soll bestrebt sein, nach Kräften für die Ausbreitung des Verbandes zu wirken und durch gesittetes, kameradschaftliches Verhalten der Organisation Ehre zu machen.

2. Es ist verpflichtet, der Zahlstelle anzugehören, die für seinen Wohnort zuständig ist. Die Abgrenzung der Zahlstellen erfolgt in den Bezirkskonferenzen; wird dort keine Einigung erzielt, dann entscheidet die Bezirksleitung.

3. Mitglieder, die zur Reichswehr eingezogen sind, gelten als beurlaubt und werden nach § 9 Biff. 3 be-

handelt. Die Beiträge müssen bis zum Abgangstage bezahlt sein.

4. Während der Inhaftierung eines Mitgliedes ruhen ebenfalls die Pflichten und Rechte. (Siehe jedoch § 9 Biff. 3.)

5. Ist die Haftstrafe eine Folge der Tätigkeit für den Verband, so wird das Mitglied unterstützt. (Siehe § 22 Biff. 1.)

6. Jedes Mitglied ist bei einem Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlegung des Mitgliedsausweises innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Es hat den Vermerk über Ab- und Anmeldung in das Mitgliedsbuch eintragen zu lassen.

7. Erhält ein arbeitsloses Mitglied außerhalb des Sitzes einer Zahlstelle Arbeit, so hat es sich innerhalb 14 Tagen unter Einsendung des Mitgliedsbuches entweder bei der Hauptverwaltung, Bezirksleitung oder nächstliegenden Zahlstelle zu melden und Beiträge zu entrichten.

8. Sämtliche zu wählenden Verbandsfunktionäre müssen am Tage der Wahl mindestens zwei Jahre ununterbrochen Mitglied des Verbandes und dürfen auch nicht länger als ein Jahr in einem anderen Berufe beschäftigt sein. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes nach Anhörung der Bezirksleitung zugängig. (Siehe auch § 37 Biff. 3.)

9. Wahlberechtigt bei Wahlen innerhalb des Verbandes sind nur solche Mitglieder, die mindestens vier volle Wochenbeiträge entrichtet haben. Ist diese Voraussetzung noch nicht erfüllt, dann ist für die Wahlberechtigung die Leistung von 26 Ausgesteuerten- oder Arbeitslosenbeiträgen erforderlich. (Siehe § 5 Biff. 1 und § 13.)

IV. Allgemeine Unterstützungsbestimmungen.

Auszahlung der Unterstützung.

§ 15.

1. Die Auszahlung der Gemäßregelten-, Erwerbslosen- und Umzugsunterstützung erfolgt durch die Hauptkasse oder Bezirksleitung oder Geschäftsstellen. Sterbeunterstützung wird durch die Hauptkasse gezahlt. Zu allen Unterstützungsfällen sind die erforderlichen Unterlagen mit dem Mitgliedsbuch der Hauptkasse bzw. der Bezirksleitung oder der Geschäftsstelle zu übermitteln. Sämtliche Unterstützungsbezüge müssen in das Mitgliedsbuch eingetragen werden.

2. Die Erwerbslosen-, Gemäßregelten- und Streikunterstützung darf bei keinem Mitglied den Durchschnittslohn, den es verdient hat, übersteigen.

3. Sämtliche Beiträge sind während der Bezugszeit der Unterstützung in voller Höhe weiter zu zahlen oder von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

4. Ist ein lediges Mitglied alleiniger Ernährer seiner verwitweten Mutter, so wird das Mitglied bei der Berechnung der Unterstützungen nach §§ 22 und 32 den Verheirateten gleichgestellt.

5. Alle Unterstützungen sind freiwillige. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

6. Für Unterstützungsfälle, die länger als 52 Wochen zurückliegen, wird die Unterstützung nicht gezahlt.

Überweisungsscheine.

§ 16.

1. Um die regelrechte Zahlung der Unterstützungen auch bei Abwanderung oder Umzug zu ermöglichen, muss die alte Bezirksleitung oder Geschäftsstelle, in

welcher die Unterstützungsberechtigung ausfammt wurde, einen Überweisungsschein ausfüllen. Auf diesem Überweisungsschein ist die Berechtigung zum Weiterbezuge der Unterstützungen zu ersehen. Ohne ihn darf in der neuen Bezirksleitung oder Geschäftsstelle an Durchreisende keinerlei Unterstützung gezahlt werden.

2. Alle Unterstützungen sind genau in das Mitgliedsbuch einzutragen.

Doppelte Unterstützungen.

§ 17.

1. Für dieselbe Zeit können niemals zwei Unterstützungskarten zugleich bezogen werden.

2. Es ist unzulässig, einen Unterstützungsanspruch mit Ausnahme den auf Sterbegeld, gleichzeitig bei zwei Verbänden anzumelden. Bei doppelt Organisierten ist mit der anderen Organisation eine Vereinbarung über die Auszahlung der Unterstützung herbeizuführen.

3. Nach Ablauf der Gemäßregeltenunterstützung (§ 22 Riff. 4) ist bei unverschuldet weiterer Erwerbslosigkeit die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung (§ 30 Riff. 8) zulässig, sofern die statutarischen Bedingungen erfüllt sind. Die Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung richtet sich nach § 30 Riff. 10.

Wartezeiten.

§ 18.

1. Der Berechnung der Wartezeit ist stets die nachzuweisende wirkliche Mitgliedsdauer zugrunde zu legen. Die vor dem Eintrittstor oder im vorans gezahlten Beitrag werden dabei nicht mit angerechnet. Die Höhe der Unterstützungen richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge und nach der Mitgliedsdauer.

2. Die angefangene letzte Woche der Wartezeit wird bei Gewährung von Unterstützungen für voll gerechnet, wenn der Beitrag dafür bezahlt ist.

3. Wer vor der Erfüllung der einjährigen Mitgliedschaft erwerbslos wird, seine Beiträge voll zahlte und bei Vollendung der 52. Mitgliedswoche noch erwerbslos ist, bekommt die Unterstützung vom Beginn der 53. Woche.

§ 19.

1. Die Berechnung sämtlicher Unterstützungen erfolgt nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 26 Wochen.

2. Die Mitgliedszeit wird bei Beginn jeder laufenden Unterstützung berechnet. Während der Dauer des Unterstützungsbezuges erhöht sich weder die Unterstützungsduer noch der Unterstützungsatz.

3. Mitglieder, die im ersten Jahre der Mitgliedschaft erwerbslos oder ausgesteuert sind und kein Anrecht auf Unterstützung haben, zahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pf. Erwerbslose Mitglieder, die über ihre Bezugszeit hinaus weiter erwerbslos sind, können denselben Beitrag entrichten. Die Wartezeit zum Wiederbezug der statutarischen Unterstützung verlängert sich um soviel Wochen, wie Wochenbeiträge zu 10 Pf. gezahlt wurden. Bei Erwerbslosigkeit sind jedoch § 30 Ziff. 4 und 6 und § 31 zu beachten.

4. Solche Mitglieder, die während ihrer Erwerbslosigkeit aufgenommen werden, haben einen Wochenbeitrag von 5 Pf. zu zahlen. Die Bezirke sind berechtigt, einen Bezirksbeitrag von weiteren 5 Pf. zu erheben.

§ 20.

Mitglieder, die Invalidenmarken lebten und durch Heilbehandlung wieder erwerbsfähig werden, haben erst dann Anrecht auf Erwerbslosunterstützung, wenn sie mindestens wieder 26 Wochenbeiträge in ihrer Klasse gezahlt haben. Die vor ihrer Invalideisierung gezahlten vollen Beiträge werden zu ihrer neuen Beitragzeit hinzugerechnet. Bei der Steigerung sämtlicher Unterstützungen werden Invaliden- und Ausgesteuertenbeiträge nicht mit angerechnet. Auf Streit- und Gemäß-

regeltenunterstützung haben Invaliden, die wieder arbeitsfähig wurden, sofort nach Beginn der neuen Beitragszahlung Anrecht.

V. Leistungen und Unterstützungen.

Verbandsorgane und Rechtsschutz.

§ 21.

1. Das Verbandsorgan „Die Bergbau-Industrie“ wird jedem Mitgliede kostenlos zugestellt. Den Zahlstellenverwaltungen werden auch Schriften belehrenden Inhalts über Sozialpolitik, Gewerkschaftsbewegung und Volkswirtschaft überwiesen, die auf Anordnung des Vorstandes an die Mitglieder zu verteilen oder der Bibliothek zuzuführen sind.

2. In den Verbandsbüros und Arbeiterratsscretariaten kann den Mitgliedern sowie den Witwen und minderjährigen Waisen verstorbener Mitglieder Rechtsauskunft erteilt und gegebenenfalls einfacher Rechtsschutz gewährt werden.

3. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag erweiterten Rechtsschutz bewilligen. Die bewilligten Beträge sind an die Hauptlaste zurückzuzahlen, wenn bei obliegenden Urteilen die Gegenpartei die Kosten erstattet hat.

4. Für Streitfälle, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind, wird kein Rechtsschutz gewährt.

5. Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

6. Solche Mitglieder, die während ihrer Arbeitslosigkeit dem Verband beitreten, haben nur Anspruch auf einfachen Rechtsschutz und auf Lieferung des Verbandsorgans.

Streik- und Gemäßregeltenunterstützung.

§ 22.

1. Streik- und Gemäßregeltenunterstützung können nur Mitglieder erhalten, die an genehmigten Streiks beteiligt sind, ausgesetzt oder wegen Wahrnehmung von Verbandsinteressen gemäßregelt und aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassen wurden.

Gemäßregeltenunterstützung können gleichfalls Mitglieder erhalten, die wegen Wahrnehmung von Verbandsinteressen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden und Familienernährer sind. (Siehe § 14 Ziff. 5.)

Erhalten Streikende, Ausgesetzte oder Gemäßregelte aus der Arbeitslosenversicherung oder von anderen Stellen Unterstützung, so erhält das Mitglied die Erwerbslosenunterstützung nach § 30.

2. Ob Maßregelma vorliegt, hat die Ortsverwaltung unter Hinzuziehung des Bezirksleiters festzustellen. Wenn zwischen der Bezirksleitung und der Ortsverwaltung keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Vorstand.

3. Die Zahlung der Streikunterstützung erfolgt vom ersten Tage an für die Dauer des Streiks. Bei länger dauernden Streiks oder, falls es die Massenverhältnisse bedingen, ist der Vorstand berechtigt, die in Ziff. 9 vorgesehenen Unterstützungsätze herabzusetzen.

4. Die Zahlung der Gemäßregeltenunterstützung erfolgt vom ersten Tage an auf die Dauer von 10 Wochen.

Soll ein Gemäßregelter über 10 Wochen erwerbslos, so kann ihm die im § 30 vorgesehene Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden, wenn die Wartezeit von 52 Wochen erfüllt ist.

5. Im Ausnahmefall kann nach Beschluss des Vorstandes auch an Mitglieder, die noch keine 26 Wochen Mitglied sind, Unterstützung gezahlt werden.

6. Sind an einem Streik mehrere Organisationen beteiligt, so erfolgt die Zahlung der Unterstützung nach den Richtlinien, wie sie von den beteiligten Organisationen beschlossen werden.

7. Wird nachgewiesene Lohnarbeit abgelehnt, kann die Streik- oder Gemäßregeltenunterstützung entzogen werden. Verrichten Streikende oder Gemäßregelte außerweitige Lohnarbeit, so haben sie keinen Anspruch auf Unterstützung.

8. Die Gemäßregeltenunterstützung ist ganz oder zum Teil zurückzuzahlen, wenn der Gemäßregelte durch Urteil oder Vereinbarung eine Entschädigung erhält.

9. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Beitragszahlung und beträgt pro Woche bei einem Wochenbeitrag von

	Mitgliedsdauer	M. 0,20	0,30	0,40	0,50	0,60
75	26—52 Wochen	3,—	4,—	10,—	10,—	6,—
18	53—156 "	3,50	4,—	12,—	12,—	7,—
20	157—260 "	4,—	17,—	15,—	14,—	8,—
25	261—364 "	5,—	10,—	18,—	16,—	9,—
30	365 u. mehr "	6,—	23,—	20,—	18,—	10,—
	Mitgliedsdauer	M. 0,70	0,80	0,90	1,—	1,10
26—52 Wochen	7,—	8,—	9,—	10,—	11,—	
53—156 "	8,—	9,—	10,—	11,—	12,—	
157—260 "	9,—	10,—	11,—	12,—	13,—	
261—364 "	10,—	11,—	12,—	13,—	14,—	
365 u. mehr "	11,—	12,—	13,—	14,—	15,—	
	Mitgliedsdauer	M. 1,20	1,30	1,40	1,50	
26—52 Wochen	12,—	13,—	14,—	15,—	10	
53—156 "	13,—	14,—	15,—	16,—	10 1/2	
157—260 "	14,—	15,—	16,—	17,—		
261—364 "	15,—	16,—	17,—	18,—		
365 u. mehr "	16,—	17,—	18,—	19,—	11 1/2	

10. Für die Ehefrau und jedes Kind unter 15 Jahren wird ein Zuschuß gezahlt. Dieser beträgt bei einer Beitragsleistung bis 52 Wochen 0,60 M. und bei mehr als 52 Wochen 1,20 M. pro Woche.

Vorheriger Absatz 2 ist weggesunken.

11. Weibliche Mitglieder erhalten diesen Zuschuß für ihre Kinder nur, wenn sie alleinige Ernährer sind.

12. Außerordentliche Unterstützung anlässlich eines Streiks kann nur vom Vorstand bewilligt werden.

13. Eine Erhöhung der statutarischen Unterstützungen sowie die Erhebung eines Sonderbeitrages zu diesem Zwecke ist nicht zulässig.

14. An Unorganisierte wird in keinem Falle Unterstützung gezahlt.

15. Bei einzelnen Unterstützungsstagen beträgt die Unterstützung den sechsten Teil des Wochenbetrages. Feiertage, die in die Woche fallen, werden nicht in Abzug gebracht. Entlohnte Arbeitstage sind in Abzug zu bringen.

Streikordnung.

S 23.

1. Wollen Verbandsmitglieder mit Forderungen an ihre Werksleitung herantreten, so ist die Bezirksleitung vorher zur Beratung hinzuzuziehen. Diese ist verpflichtet, nach Anhörung der unserem Verbande angehörenden Betriebsräte dem Verbandsvorstande einen eingehenden Bericht über die allgemeine Geschäftslage des Werkes oder Nebteres und die aufgestellten Forderungen sowie die Stärke der Organisation zu erstatten. Die Forderungen dürfen nicht früher an die Werksverwaltung oder Unternehmerorganisation eingereicht werden, als der Verbandsvorstand seine Zustimmung gegeben hat.

2. Besteht die Absicht, zur Durchführung der aufgestellten Forderungen die Arbeit niederzulegen, so

muss dies dem Verbandsvorstande unter Beifügung des in Ziff. 1 vorgeschriebenen Berichtes sofort mitgeteilt werden.

3. Sind mehrere Streiks beim Vorstand angemeldet, so ist jenen Bewegungen das Vorzugsrecht einzuräumen, die eine Verkürzung der Arbeitszeit erstreben.

4. Sollen wegen Maßregelungen, Lohnabzügen und ähnlichen Nachteilen Abwehrmaßregeln (Abwehrstreiks) eingeleitet werden, so ist dem Vorstand und der Bezirksleitung innerhalb 24 Stunden Mitteilung zu machen. Die Entscheidung des Vorstandes ist unbedingt abzuwarten.

§ 24.

1. Brechen in einem Betriebe Streitigkeiten aus, an denen nur einige Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Beiziehung der Ortsverwaltung und des Betriebsrats zur Beratung der Sachlage zusammen. Sie haben dann der Bezirksleitung und diese dem Vorstand Bericht zu erstatten und die darauf erfolgenden Anweisungen zu befolgen.

2. Der Vorstand prüft unverzüglich auf Grund des eingegangenen Berichtes, ob Absicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist.

3. Bei einem Ausstand ist der Vorstandshschluß nebst Verhaltungsmaßregeln innerhalb eines Tages an die Bezirksleitung oder den Vertrauensmann absenden. Vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Dies gilt auch bei Abwehrstreiks.

4. Bei Gründung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage des Berufs wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

5. Er hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

6. Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn bereits in einem anderen Bezirk oder Ort eine Bewegung eingeleitet ist, gestreikt wird oder das Organisationsverhältnis ein ungünstiges ist. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Frage kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben.

7. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluss des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.

8. Beim Abschluß von Arbeits- und Lohnarbeitsverträgen ist zu vereinbaren, daß zur Gültigkeit die Zustimmung der Revierkonferenz notwendig ist.

S 25.

1. Solange die Zahl der an den Streitigkeiten beteiligten Verbandsmitglieder nicht zu hoch ist und in einem Lokal oder mehreren Sälen zur geheimen Abstimmung herangezogen werden kann, ist ihnen die Entscheidung zu belassen. Vor der Abstimmung ist in den Versammlungen auf die gesetzlichen, vertraglichen und statutarischen Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks aufmerksam zu machen.

2. Gestalten besondere Verhältnisse die Abstimmungen in Mitgliederversammlungen nicht oder kommt ein größeres Revier in Frage, so wird die entscheidende Abstimmung in einer Revierkonferenz vorgenommen, zu der die Delegierten in der Zahl, wie im § 42 vorgesehen, zu wählen sind. Die Entscheidung über die Arbeitseinstellung ist innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Berichts herbeizuführen. (Siehe jedoch § 23.)

3. Besteht zwischen dem Vorstand und den Antragstellern Meinungsverschiedenheiten über die Bevollmächtigung eines Streiks und sind an dieser Lohnbewegung

mindestens 100 000 Arbeiter beteiligt, so sind die Teilnehmer der in den §§ 48 und 50 vorgesehenen Generalversammlung zu berufen und ist dort die Entscheidung zu treffen.

4. Ein Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der in Frage kommenden Mitglieder oder Delegierten sich dazur erklärt. Bei der Abstimmung über die Frage, ob ein Streik fortgesetzt werden soll, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abstimmung ist in der Regel geheim, auf Antrag ist jedoch namentliche Abstimmung vorzunehmen.

5. Ist der Vorstand bei der entscheidenden Abstimmung nicht vertreten, so hat die Bezirksleitung ihm innerhalb drei Tagen das Abstimmungsergebnis und einen Bericht einzusenden.

6. Bei vom Vorstand genehmigten Ausständen sind die getroffenen Anordnungen durchzuführen. Über den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsfunktionären an die Gesamt-Streileitung und von dieser an die Bezirksleitung und den Vorstand ein schriftlicher Bericht (Wochenbericht) einzusenden. Erfolgt nach vorangegangener Wohnung innerhalb einer Woche kein Bericht, so ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

S 26.

1. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite eines seiner Mitglieder oder einen Bevollmächtigten in das Ausstandsgebiet zu senden.

2. Die Bezirksleitung hat ebenfalls bei Ausständen oder Aussperrungen Vertreter in das Streidegebiet zu entsenden und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

S 27.

1. Gedige Mitglieder, denen andernweitig Arbeit nachgewiesen wird, haben sofort abzureisen. Ausnahmen

sind nur mit Zustimmung der Bezirksleitung und des Vorstandes zulässig. Die Umzugsbeihilfe wird nach § 29 gewährt.

2. Mitglieder, welche mehr als einer Organisation angehören, können bei einem Streik usw. nur aus der Organisation Unterstützung beziehen, die dabei im Frage kommt.

§ 28.

1. Alle Streifenden sind verpflichtet, sich täglich an einer von der Streifleitung bestimmten Stelle und Zeit zu melden. Sie haben sich auch für Streifarbit (Posten stehen) und alle sonstigen im Interesse des Streiks notigen Dienste der Streifleitung zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigter Weigerung kann die Unterstützung entzogen werden.

2. Jeder Gemaßregelte muß sich auf Verlangen der Ortsverwaltung täglich an einer von dieser zu benennenden Stelle melden.

Umzugshilfe.

§ 29.

1. Mitglieder, die gemaßregelt oder unverzüglich arbeitslos werden und an ihrem Wohnort keine Arbeit finden, können, wenn sie an einem anderen Ort Arbeit aufnehmen, eine Beihilfe zum Umzug aus der Verbandsstätte erhalten, wenn der Umzug innerhalb 78 Wochen nach der Entlassung erfolgt.

Bei freiwilliger Arbeitsniederlegung oder verschuldeteter Arbeitslosigkeit wird keine Umzugshilfe gewährt.

Die Umzugshilfe kann innerhalb drei Jahren nur einmal beansprucht werden.

2. Die Höhe der Umzugshilfe richtet sich

nach der Beitragszahlung und beträgt (in Mark) bei einer Entfernung von

	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %
10—50 km	3,—	5,—	10,—	15,—	20,—
51—100 "	6,—	9,—	14,—	19,—	24,—
101—200 "	9,—	13,—	18,—	23,—	28,—
201—300 "	12,—	17,—	22,—	27,—	32,—
301—400 "	16,—	21,—	26,—	31,—	36,—
401—500 "	20,—	25,—	30,—	35,—	40,—
	70 %	80 %	90 %	100 %	110 %
10—50 km	25,—	30,—	35,—	40,—	45,—
51—100 "	29,—	34,—	39,—	44,—	49,—
101—200 "	33,—	38,—	43,—	48,—	53,—
201—300 "	37,—	42,—	47,—	52,—	57,—
301—400 "	41,—	46,—	51,—	56,—	61,—
401—500 "	45,—	50,—	55,—	60,—	65,—
	120 %	130 %	140 %	150 %	
10—50 km	50,—	55,—	60,—	65,—	
51—100 "	54,—	59,—	64,—	69,—	
101—200 "	58,—	63,—	68,—	73,—	
201—300 "	62,—	67,—	72,—	77,—	
301—400 "	66,—	71,—	76,—	81,—	
401—500 "	70,—	75,—	80,—	85,—	

3. Für die Ehefrau und jedes Kind unter 15 Jahren, dessen Unterhalt der Unterstützungsberedtigte bestreitet, wird zu vorstehenden Säben ein Zuschuß gezahlt. Dieser beträgt bei einer Mitgliedschaft von

Wochen	Entfernung von		
	150 km	150—300 km	über 300 km
bis 52	0,50 M.	1,— M.	1,50 M.
53—260	1,— M.	1,50 M.	2,— M.
261—520	1,50 M.	2,— M.	2,50 M.
über 520	2,— M.	2,50 M.	3,— M.

4. Ledige Mitglieder erhalten bei einer Entfernung von 20 bis 450 km das Fahrgeld 3. Klasse. Das gleiche Fahrgeld erhalten verheiratete Mitglieder für ihre Person außer der in Ziffer 1 und 2 vorgeesehenen Beihilfe. Die Umzugsbeihilfe und das Fahrgeld wird in der neuen Wohnstelle auf Anweisung der Bezirksleitung, die für den alten Wohnort zuständig war, ausgezahlt.

5. Sobald ein Mitglied, das nach Ziff. 1 Anspruch auf Umzugsbeihilfe hat, weiß, wohin es verzieht, hat es den Antrag auf Gewährung der Umzugsbeihilfe bei der zuständigen Ortsverwaltung zu steuern. Anträge, die der Ortsverwaltung vor dem Wegzug nicht unterbreitet oder später als drei Wochen nach erfolgtem Umzug gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 30.

1. Erwerbslosenunterstützung können diejenigen Mitglieder erhalten, die mindestens 52 volle Wochenbeiträge entrichtet haben und die durch unverhinderte Arbeitslosigkeit oder Krankheit erwerbslos geworden sind. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt bei Krankheit nach einer Karenzzeit von 14 Tagen oder vom 15. Tage nach der zuletzt verfahrenen Schicht. Bei Arbeitslosigkeit wird die Unterstützung nach einer Karenzzeit von 7 Tagen oder vom 8. Tage nach der zuletzt verfahrenen Schicht gezahlt. Meldet sich ein krankes Mitglied nicht sofort beim Arzt, so gilt der Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung als erster Karentag. In allen anderen Fällen kommt der Tag nach der zuletzt verfahrenen Schicht als erster Karentag in Frage.

2. Wer nach Unterbrechung weiter frankiert und vom Arzt in fortgesetzter Kur oder nach der Unterbrechung auf einen neuen Krankenschein weiter behandelt wird und von einer gesetzlichen Krankenkasse vom ersten Tage an wieder Krankengeld bezahlt, erhält auch vom Berlange die Unterstützung ohne Anrechnung einer neuen siebentägigen Karenzzeit.

Wird die Bezugsdauer der auf Grund von Arbeitslosigkeit gewährten Erwerbslosenunterstützung durch eine Beschäftigung von länger als vier Wochen unterbrochen, so ist vor Weiterbezug der Unterstützung die in Ziff. 1 festgesetzte Karenzzeit erneut einzuhalten.

3. Als Ausweis bei der Unterstützungszahlung gilt bei erwerbslosen Mitgliedern in der Regel die Bescheinigung ihres Arbeitssanitäts, bei frankierenden Mitgliedern der Krankenschein einer gesetzlichen Krankenkasse.

4. Gehört ein Mitglied keiner Krankenkasse an, so muß vor Auszahlung der Unterstützung ein ärztliches Attest oder der Invalidenkrankenschein vorgelegt werden.

5. Die Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung darf sie in Ziff. 10 vorgeschriebene Bezugzeit nicht überschreiten. Feiertage, die in die Woche fallen, werden nicht in Abzug gebracht.

6. Ist die volle Erwerbslosenunterstützung bezogen, so müssen nach dem letzten Unterstützungsstage erst wieder 52 volle Wochenbeiträge entrichtet und in dieser Zeit mindestens 13 Wochen versicherungspflichtige Arbeit verrichtet sein, bevor erneut Anspruch auf Unterstützung besteht.

Wird die Unterstützung in verschiedenen Zeiten der Erwerbslosigkeit bezogen, müssen die verschiedenen Wochen der Erwerbslosigkeit auf die neue Bezugzeit angerechnet werden.

Vorheriger Absatz 3 ist weggefallen.

7. Da die Erwerbslosenunterstützung als Notunterstützung gilt, wird ihre Zahlung eingestellt, wenn gesetzliche Versicherungskassen diese Unterstützung aufrechnen. Desgleichen wird die Unterstützung nicht gezahlt, wenn das erwerbslose Mitglied während der Erwerbslosigkeit Lohn oder Gehalt bezieht.

8. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung richtet sich nach den geleisteten Hauptkassenbeiträgen und be-

trägt für jeden Werktag die Hälfte eines Wochenbeitrages oder pro Woche bei einem

Wochenbeitrag von

0,20 M.
0,30 M.
0,40 M.
0,50 M.
0,60 M.
0,70 M.
0,80 M.
0,90 M.
1,00 M.
1,10 M.
1,20 M.
1,30 M.
1,40 M.
1,50 M.

Erwerbslosenunterstützung

0,60 M.
0,90 M.
1,20 M.
1,50 M.
1,80 M.
2,10 M.
2,40 M.
2,70 M.
3,00 M.
3,30 M.
3,60 M.
3,90 M.
4,20 M.
4,50 M.

Einzelne Tage werden entsprechend § 22 Ziff. 15 verrechnet.

Bisherige Ziffer 9 ist weggefallen.

10. Die Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung beträgt bei einer Mitgliedsdauer von

52 Wochen bis 40 Werkstage	
104	" " 50 "
156	" " 60 "
208	" " 70 "
260	" " 80 "
312	" " 90 "
364	" " 100 "
416	" " 110 "
468	" " 120 "
520	" " 130 "

Bisherige Ziffer 11 ist weggefallen.

12. Invalide Mitglieder können ebenfalls die in Ziffer 8 vorgesehene Unterstützung erhalten, wenn sie

innerhalb der letzten 52 Wochen volle Beiträge bezahlten und nachweisbar Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung haben.

§ 31.

1. Mitglieder, die erwerbslos werden, haben dieses der Ortsverwaltung sofort unter Vorzeigung des Mitgliedsdurchsatzes mitzuteilen. Der Erwerbslose hat sich täglich bei der von der Ortsverwaltung bestimmten Stelle zu melden.

2. In besonderen Fällen kann die Ortsverwaltung Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung erteilen. Jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung behördlicher Termine usw.) gewährt werden. Die Ortsverwaltung haftet dafür, daß keine Schädigung des Verbande vermögens eintritt.

3. Kurzarbeit gilt als Erwerbslosigkeit und kann dann davon Betroffenen Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, wenn der Schichtverlust durch Kurzarbeit in zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten sechs und mehr Arbeitstage beträgt. Die Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung ist nach Erfüllung der sechstägigen Wartezeit nur dann zulässig, wenn in den darauf folgenden Kalendermonaten mehr als drei Feierstunden je Monat eingeselegt werden. Wird für Feierstunden die Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung beantragt, sind die in jedem Kalendermonat verfahrenen Überstunden von den Feierstunden in Abzug zu bringen. Anspruch auf Unterstützung besteht weiter nur dann, wenn sich das Mitglied vom ersten Tage der Kurzarbeit an regelmäßig meldet. Die Kurzarbeiterunterstützung wird auf die nach § 30 zu zahlende Erwerbslosenunterstützung in Anrechnung gebracht.

Werden in drei aufeinander folgenden Kalendermonaten keine Feierlichkeiten eingeleget, so ist die Karenzzeit von sechs Tagen erneut zu erfüllen.

4. Verreist ein arbeitsuchendes Mitglied in ein anderes Revier, so hat es sich bei der Zahlstellenverwaltung abzumelden, die den Abmeldebeamerk macht und einen Unterstüzungsausweis ausstellt, ohne den keine Unterstützung gezahlt wird. Am Rückgangsorte hat sich der Erwerbslose sofort bei der Zahlstellenverwaltung zu melden. Ist eine solche nicht zu finden, dann hat er sich an die Bezirksleitung oder den Vorstand zu wenden.

5. Über alle Zahlungen ist von der Zahlstellenverwaltung nach den gegebenen Anweisungen Buch zu führen und im Kassenbuch der Zahlstelle wie im Mitgliedsbuche unter Angabe des Empfangstages genau einzutragen, seit wann, für wieviel Tage und in welcher Höhe Unterstützung bezogen ist. Das Mitglied ist verpflichtet, diese Eintragungen zu verlangen, da sonst weitere Auszahlungen verweigert werden.

Sterbeunterstützung.

§ 32.

1. Nach einer Mitgliedschaft von einem halben Jahre und Leistung von mindestens 26 Wochenbeiträgen zahlt der Verband eine Beihilfe in Sterbefällen, und zwar:
 - a) beim Tode der Ehefrau (Lebensgeführin) des Mitgliedes an das Mitglied;
 - b) beim Tode des Mitgliedes an die Ehefrau (Lebensgeführin) des Verstorbenen;
 - c) beim Tode lediger (verwitweter, geschiedener) Mitglieder an Personen, die einwandfrei nachweisen, daß sie die Verpflegung oder Beerdigung des Verstorbenen aus eigenen Mitteln bestritten haben;
 - d) beim Tode der verwitweten Mutter, wenn das Mitglied deren alleiniger Ernährer war.

2. Der Bezug von Sterbeunterstützung als Erbgut ohne die unter a bis d angeführten Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

3. Die Sterbeunterstützung wird nach Vorlegung des Mitgliedsbuches, der amtlichen Sterbefunde sowie derodesbescheinigung (ausgestellt und beglaubigt von der Zahlstelle) und dem vorher angeführten Nachweise ausgezahlt.

4. Die Sterbeunterstützung richtet sich nach der Mitgliedsdauer und wird nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 26 Wochen berechnet.

5. Für Invaliden und Ausgesteuerte wird die Sterbeunterstützung nach dem Bezirks-Durchschnittsbeitrag errechnet. Das gleiche gilt für Invaliden und Ausgesteuerte, die außer ihrer Rente oder Unterstützung kein Sohneinkommen hatten, aber höhere als Invaliden- oder Ausgesteuertenbeiträge gezahlt haben, soweit sie auf Grund der höheren Beitragszählung keine höhere Sterbeunterstützung beanspruchen können.

6. Unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze beträgt die Sterbeunterstützung bei einer Mitgliedsdauer und einem Beitrag von

Mitgliedsdauer	20 Pf.	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.
26— 52 Wochen	M.: 3,—	4,—	8,—	12,—	16,—
53—156 "	M.: 6,—	8,—	12,—	16,—	20,—
157—260 "	M.: 9,—	12,—	16,—	20,—	24,—
261—364 "	M.: 12,—	16,—	20,—	24,—	28,—
365—468 "	M.: 16,—	20,—	24,—	28,—	32,—
469—572 "	M.: 20,—	24,—	28,—	32,—	36,—
573—676 "	M.: 24,—	28,—	32,—	36,—	40,—
677—780 "	M.: 28,—	32,—	36,—	40,—	44,—
781—884 "	M.: 32,—	36,—	40,—	44,—	48,—
885—988 "	M.: 36,—	40,—	44,—	48,—	52,—
989—1040 u. mehr	M.: 40,—	44,—	48,—	52,—	56,—

Mitgliedsdauer	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	100 Pf.	110 Pf.
26—52 Wochen	Mt.: 20,—	24,—	28,—	32,—	37,—
53—156 "	Mt.: 24,—	29,—	33,—	37,—	42,—
157—260 "	Mt.: 28,—	34,—	38,—	42,—	47,—
261—364 "	Mt.: 32,—	39,—	43,—	47,—	52,—
365—468 "	Mt.: 36,—	44,—	48,—	52,—	57,—
469—572 "	Mt.: 40,—	49,—	53,—	57,—	62,—
573—676 "	Mt.: 44,—	54,—	58,—	62,—	67,—
677—780 "	Mt.: 48,—	59,—	63,—	67,—	72,—
781—884 "	Mt.: 52,—	64,—	68,—	72,—	77,—
885—988 "	Mt.: 56,—	69,—	73,—	77,—	82,—
989—1040 u. mehr	Mt.: 60,—	74,—	78,—	82,—	87,—
Mitgliedsdauer	120 Pf.	130 Pf.	140 Pf.	150 Pf.	
26—52 Wochen	Mt.: 42,—	47,—	52,—	58,—	
53—156 "	Mt.: 47,—	52,—	57,—	64,—	
157—260 "	Mt.: 52,—	57,—	62,—	70,—	
261—364 "	Mt.: 57,—	62,—	67,—	76,—	
365—468 "	Mt.: 62,—	67,—	72,—	82,—	
469—572 "	Mt.: 67,—	72,—	77,—	88,—	
573—676 "	Mt.: 72,—	77,—	82,—	94,—	
677—780 "	Mt.: 77,—	82,—	87,—	100,—	
781—884 "	Mt.: 82,—	87,—	92,—	106,—	
885—988 "	Mt.: 87,—	92,—	97,—	113,—	
989—1040 u. mehr	Mt.: 92,—	97,—	102,—	120,—	

VI. Verwaltung des Verbandes.

Vorstand.

S. 33.

1. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von 17 Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden | geschäftsführender dem Hauptkassierer | Vorstand vier Getretern zehn Beisitzern;

außerdem werden zehn Stellvertreter der Beisitzer gewählt.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Generalversammlung in geheimer Abstimmung. Wird jedoch nur ein Wahlvorschlag eingereicht, dann gelten die darin genannten Personen als gewählt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter müssen verschiedenen Kreisen angehören. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden besoldet.

3. Der Vorstand vertreibt den Verband nach innen und außen und ist verpflichtet, die Verbandsinteressen gewissenhaft wahrzunehmen. Er hat die Aufrechterhaltung des Statuts zu überwachen sowie alle statutenmäßigen Beschlüsse zu vollziehen. Er beaufsichtigt und führt die Gesamtorganisation, stellt im Sinne des Statuts alle Angestellte und Funktionäre an, ordnet sämtliche Verbandsgeschäfte und ist für gute Erledigung haftbar. Die Ausgaben für Gehälter, Löhne, Agitation, Unterstützungen usw., soweit das Statut bestimmte Sätze nicht vorsieht, werden von ihm festgesetzt.

4. Für alle seine Handlungen ist der Vorstand der Generalversammlung verantwortlich, der er Bericht zu erstatten hat.

5. Der Vorstand hat das Recht, Angestellte und Verbandsfunktionäre, die die Organisation schädigen oder unfähig sind, nach Anhörung abzusezen. Hiergegen ist die Beschwerde nach § 36 Ziffer 3 zulässig.

6. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt als Kontrolleur an den regelmäßigen Kassenrevisionen des Kontrollausschusses teil. Seine Wahl erfolgt in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung.

7. Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich einmal statt. Zu allen Vorstandssitzungen sind der verantwortliche Redakteur und der Vorsitzende des Kontrollausschusses einzuladen. Im Behinderungsfalle senden sie ihren Stellvertreter. Der Vertreter des Kon-

trollausschusses und der Redakteur haben nur beratende Stimme.

8. Nach Bedarf finden gemeinsame Konferenzen des Vorstandes, der Betriebsleiter, des Beirats und der Redakteure statt.

9. Die Amts dauer des Vorstandes und des Beirates währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Amtstellung besoldeter Vorstandsmitglieder und der Verbandsangestellten erfolgt gegen vierteljährliche Kündigung. Bei Angestellten, die mindestens zehn Jahre im Verbandsdienst sind, gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist. Die Kündigung ist spätestens am ersten des Vierteljahres schriftlich zu vollziehen. (Siehe jedoch § 39 Ziffer 4.)

10. Veruntreuungen, grobe Pflichtverletzungen oder Schädigung der Verbandsinteressen ziehen die sofortige Entlassung nach sich.

11. Wenn vor Ablauf der Wahlperiode ein besoldetes Vorstandsmitglied oder ein Redakteur ausscheidet, dann haben Vorstand und Beirat das Recht, eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird sein Stellvertreter berufen.

12. Sobald die Gesetzgebung, Rechtsprechung, behördliche Maßnahmen, kriegerische Ereignisse oder die Notlage des Verbandes es erforderlich machen, ist der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Kontrollausschuss und dem Beirat berechtigt, unumgänglich notwendige Statutänderungen vorzunehmen.

13. Der Vorstand legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

14. Bei Rechtsgeschäften genügen zur Gültigkeit einer Bezeichnung für den Verband die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Verbandsstempels.

15. Bei Tarifabschlüssen genügt die Unterschrift des mit den Verhandlungen betrauten Verbandsvertreters.

§ 34.

1. Der Hauptkassierer führt die Hauptkasse und ist für dieselbe haftbar.

2. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände sind sicher und zinsbar anzulegen.

3. Das Ausleihen von Verbandsgeldern an Verbandsmitglieder oder Privatpersonen ist unzulässig.

4. Bei Übereignung, Rückbildung und Abhebung von Verbandsgeldern genügen neben dem Verbandsstempel die Unterschriften des Hauptkassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

5. Jedes Jahr hat der Hauptkassierer eine Jahresabrechnung aufzustellen, die von den Kassenrevisoren auf Grund der Bücher und Belege mit zu unterzeichnen und der Generalversammlung vorzulegen ist.

6. Alle Vermögensgeschäfte, die vor einem Gericht oder Notar abzuschließen sind, werden von der Firma H. Hansmann & Co. als Treuhandgesellschaft des Verbandes getätigt. Gesellschafter können nur Mitglieder des Verbandes sein.

Beirat.

§ 35.

1. Die Generalversammlung wählt einen Beirat von fünfzehn Mitgliedern. Diese verteilen sich auf das ganze Verbandsgebiet. Der Vorstand hat der Generalversammlung einen Verteilungsplan zu unterbreiten. Für jedes Beiratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

2. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn es sich um wichtige grundsätzliche und taktische Fragen handelt, die das ganze Verbandsgebiet betreffen. Es können auch einzelne Mitglieder des Beirates bei Beratung von wichtigen Fragen, die das in Frage kommende Revier berühren, hinzugezogen werden. Ferner nimmt der Beirat an den Reichskonferenzen teil. Die Mitglieder

des Beirates haben in den Vorstandssitzungen und der Reichskonferenz Stimmrecht.

Kontrollausschuss.

S 36.

1. Zur Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes wird von der Generalversammlung ein Kontrollausschuss von sieben Personen gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Drei Mitglieder des Kontrollausschusses sind aus der Mitgliedschaft des Beirats zu entnehmen, in dem die Hauptverwaltung ihren Sitz hat. Bei jeder Neuwahl scheiden mindestens zwei Mitglieder des Kontrollausschusses für die nächste Geschäft斯periode aus.

2. Der Kontrollausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und entscheidet bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und den Mitgliedern oder innerhalb des Vorstandes.

3. Beschwerden über die Verwaltung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes müssen spätestens einen Monat nach Zustellung des Verbandsbescheides beim Kontrollausschuss eingehen. Gegen den Beschluss des Kontrollausschusses kann die Generalversammlung angerufen werden. Die Beschwerdebeschrift muss mindestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung im Besitz des Vorstandes sein.

4. Die drei Mitglieder des Kontrollausschusses, die in der Nähe des Sitzes des Verbandes wohnen, bilden die Revisionskommission. Sie hat jeden Monat mit dem Kontrolleur die Hauptkasse zu revidieren. Neben die Rechtsgutachten Revision ist ein Protokoll zu führen und dem Kontrollausschuss vorzulegen. Von etwa vorgefundenen Verstößen und Unregelmäßigkeiten hat der Kontrollausschuss dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

5. Der Kontrollausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Gemeinsame Bestimmungen.

S 37.

1. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf der Generalversammlung nicht anwesend ist.

2. Verbandsangestellte können weder als Besitzer des Vorstandes noch als Mitglied des Beirats und des Kontrollausschusses gewählt werden. Die Besitzer des Vorstandes und Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden.

3. Besitzer, Mitglieder des Beirats, des Kontrollausschusses und der Ortswiehaldungen sowie Delegierte zur Generalversammlung und zu den Bezirkskonferenzen scheiden aus, wenn sie länger als ein Jahr in einem anderen Berufe tätig sind. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Beim Ausscheiden wird entweder der Stellvertreter berufen oder eine Neuwahl angeordnet.

Verbandsorgan.

S 38.

1. Das Publicationsorgan des Verbandes ist „Die Bergbau-Industrie“.

2. Beschwerden über die Redaktion sind, soweit sie sich auf Einsendungen aus Verbandskreisen beziehen, zunächst bei der Redaktion anzubringen, in zweiter Linie beim Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an den Kontrollausschuss zulässig. (S 36 Ziffer 3.)

3. Für Beschwerden über den Verstand der Zeitung ist der Vorstand zuständig.

Bezirksleitung.

S 39.

1. Zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verbandsbestrebungen sowie zur Regelung

der Agitation sind Bezirke gebildet. Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand.

2. Die Bezirksleitung besteht aus den besoldeten Bezirksleitern und wenigstens sechs Beisitzern, die aus den Reihen der Vertrauensleute und der Betriebsräte von der Bezirkskonferenz gewählt werden. Mindestens ein Drittel der Beisitzer muß aus den Reihen der Betriebsräte entnommen werden. Die Beisitzer scheiden alljährlich zur Hälfte aus.

3. Für die notwendigen Kassenrevisionen wählt die Bezirkskonferenz drei Revisoren. Diese haben jeden Monat wenigstens eine Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen und der Bezirksleitung Bericht zu erstatten. Die Wahlen bzw. Erneuerungen finden Anfang jedes Jahres statt. Das dem Vorstand zustehende Bestätigungsrecht gilt auch für diese Wahlen.

4. Wird das Amt eines Bezirksleiters frei oder macht sich in einem Bezirk die Anstellung etwaiger Hilfskräfte notwendig, so hat die Bezirksleitung dem Vorstand geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Die neu Angestellten haben in der Regel eine Probezeit von einem Jahr abzulegen. Für diese Zeit wird das Gehalt vom Vorstand festgesetzt. Während der Probezeit besteht eine beiderseitige Kündigungsfrist von einem Monat.

5. Die Obliegenheiten des Bezirksleiters sind folgende:

- a) Leitung der Agitation und Organisation;
- b) Verhandlungsführung und -leitung bei Lohnbewegungen und bei Arbeitsstreitigkeiten nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes;
- c) Vornahme von Revisionen in den Zahlstellen;
- d) Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander;
- e) Ausführung der vom Vorstand erteilten Aufträge und der ihm nach dem Statut obliegenden Aufgaben;

f) Regelung der Abrechnung mit den Zahlstellen nach Anweisung der Hauptkasse.

6. Anstellung und Arbeitsfeld der Bezirksleiter regelt nach Anhörung der Bezirkskonferenz endgültig der Vorstand.

Bezirkskasse.

§ 40.

1. Der Bezirkssassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben nach den Beschlüssen der Bezirksleitung und der Bezirkskonferenz regelrecht Buch zu führen.

2. Die Bezirkskonferenz beschließt mit Zustimmung des Vorstandes, welche Entschädigung der Bezirkssassierer erhält.

3. Die Bezirksleitung haftet für pünktliche und ordnungsmäßige Abrechnung.

4. Der Bezirkssassierer hat mindestens halbjährlich der Hauptkasse einen Kassenbericht einzusenden und am Jahresabschluß der Bezirkskonferenz Bericht zu erstatten. Die Bezirksleitung und die Revisoren haben die Richtigkeit der Abrechnung zu bestätigen.

5. Die Einnahmen der Bezirkskasse dürfen nur zu den im § 41 vorgesehenen Ausgaben verwandt werden; zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung des Vorstandes. Zur verzinslichen Anlegung der Bezirkssassenbestände sind die Bestimmungen des § 34 Ziffer 2 maßgebend.

6. Bei Anlegung, Kündigung und Abhebung von Bezirkssassengeldern sind entsprechend den Bestimmungen des § 34 Ziffer 4 neben dem Bezirkstempel die Unterschriften des Bezirkssassierers und eines weiteren Bezirksleiters erforderlich.

§ 41.

Von den in jedem Bezirk eingezahlten Beiträgen fließen im Durchschnitt fünf Prozent in die Bezirkssasse. Eine Verminderung oder Erhöhung dieser Vergütung kann zwischen Vorstand und Bezirksleitung

bereinbart werden. Von den Einnahmen aus Prozessiten und Bezirksbeiträgen sind die Ausgaben für Gehälter, Flugblätter, Agitation, Büromieten, Einrichtungen, Sekretariats- und Kartellbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Bezirkskonferenzen zu bestreiten.

Konferenzen und Versammlungen.

§ 42.

1. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitungen, zur Erörterung taktischer und Berufsfragen, wie zur Erleichterung der Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse können nach Bedarf Bezirks-, Berufs- oder Revierkonferenzen abgehalten werden.

2. Die Einberufung dieser Konferenzen erfolgt nach Verständigung mit dem Vorstand durch die Bezirksleitung. Einladung und Tagesordnung sind den Teilnehmern möglichst eine Woche vorher zuzustellen.

3. Zur Entsendung von Vertretern in die Bezirkskonferenzen ist jede Zahlstelle berechtigt. Die Zahl der Vertreter, welche der Ortsverwaltung angehören müssen, richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 500 einen, bis 1000 zwei, jedoch nicht mehr als drei. Die Abstimmung bei wichtigen Fragen ist nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von denselben vertretenen Mitglieder vorzunehmen.

4. Für große Bezirke (Ruhrbezirk, Saarbezirk usw.) sind für die Bezirkskonferenzen besondere Delegierte und Stellvertreter aus den Reihen der Vertrauensleute zu wählen. Die Zahl der Delegierten ist je nach der Größe des Bezirks und der Mitgliedschaft von der Bezirksleitung nach Zustimmung des Vorstandes festzusetzen. Sie soll jedoch höchstens 150 betragen. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wahl erfolgt Anfang jedes Jahres in den Geschäftsstellentkonferenzen.

5. Die Revierkonferenzen haben über den Abschluß von Tarif- und Lohnbewegungen und sonstige das Revier betreffende wichtige Fragen zu entscheiden.

6. Die Betriebsräte sind bei der Wahl der Delegierten zu den Konferenzen zu berücksichtigen.

7. Zu den Revier- und Bezirkskonferenzen sind die Beisitzer des Vorstandes sowie die Mitglieder des Beirates, die in dem Bezirk oder Revier wohnen, einzuladen. Sie haben aber nur beratende Stimme.

8. Für die Konferenzen wird Tage- und Fahrgeld vergütet. Die Höhe der Tagegelder wird vom Vorstand festgesetzt. Die Kosten trägt die Lokal-, Bezirks- oder Hauptkasse.

9. Die Erteilung von gebundenen Mandaten an die Vertrauensleute, Delegierten und Betriebsräte ist unstatthaft.

§ 43.

1. Alle Verbandsangelegenheiten müssen in Mitgliederversammlungen oder Konferenzen der Vertrauensleute erledigt werden. Wählen, Beschlüsse usw., die in öffentlichen Versammlungen getätigten wurden, haben für den Verband keine Gültigkeit.

2. Sämtliche Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Ortsverwaltungen, Mitgliederversammlungen, Konferenzen sowie der Bezirksleitungen haben für die Mitglieder Gültigkeit, wenn sie nicht dem Statut, den Generalversammlungsbeschlüssen und den Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zuwiderlaufen.

3. In der Regel sollen die Mitgliederversammlungen monatlich stattfinden. Sie sind in einer Ortsverwaltungssitzung vorzubereiten. Für die Tagesarbeiter und die Jugendabteilungen sind nach Bedarf besondere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Von allen wichtigen Beschlüssen der Versammlungen, Konferenzen und Sitzungen ist der Bezirksleitung sofort Bericht zu er-

statten. Diese ist, soweit es erforderlich, zur Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet.

4. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder dürfen in Zahlstellenversammlungen nicht zum Ausdruck gebracht werden. Geschieht dieses dennoch, so wird das Mitglied nach erfolgloser Verwarnung auf eine bestimmte Zeit von Versammlungen ausgeschlossen. (Siehe auch § 7.)

5. Diskussionen über parteipolitische oder religiöse Fragen sind innerhalb des Verbandes streng untersagt.

Errichtung der Zahlstellen und ihre Leitung.

§ 44.

1. Wo die Voraussetzungen dafür geben sind, können unter Zustimmung der zuständigen Bezirksleitung Zahlstellen errichtet werden.

2. Die Ortsverwaltung setzt sich mindestens zusammen aus dem

ersten Vertrauensmann (Leiter der Zahlstelle), zweiten Vertrauensmann (Stellvertreter des ersten), Kassierer,

Schriftführer,

Jugendobmann und

zwei Revisoren.

3. Der erste Vertrauensmann leitet die Zahlstelle, beruft die Versammlungen ein, führt die Mitgliederliste und die Korrespondenz mit dem Bezirksleiter und dem Vorstand. Er hat für pünktliche Bedienung der Mitglieder zu sorgen. Der zweite Vertrauensmann unterstützt und vertritt ihn im Behinderungsfall.

4. Der Kassierer führt die gesamten Kassengeschäfte der Zahlstelle. Die Revisoren haben die Kassengeschäfte der Zahlstelle zu prüfen und die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben unterschriftlich zu bestätigen. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und Versammlungen genau Protokoll zu führen.

5. Die Ortsverwaltung wird alle zwei Jahre von den Mitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt im November oder Dezember des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand und der Bezirksleitung sofort mitzuteilen. Bei der Wahl sind die Tagesarbeiter möglichst zu berücksichtigen. Boten und Unterkassierer unterliegen nicht der Wahl, sondern werden von der Ortsverwaltung ernannt und vom Vorstand bestätigt.

6. Der Vorstand hat das Bestätigungsrecht. Ohne Bestätigung des Vorstandes kann keine Ortsverwaltung für den Verband rechtsgültige Ubmachungen treffen.

7. Ist die Neuwahl der Ortsverwaltungen oder der Vertrauensleute nicht bis zum 31. Dezember des Wahljahres vollzogen oder hat nach § 33 Ziffer 5 die Amtsenthebung erfolgen müssen, so ernennt der Vorstand die Ortsverwaltungsmitglieder.

8. Werden mehrere Zahlstellen zu einem Betriebsbezirk zusammengelegt, der mit einem Geschäftsführer besetzt wird, dann soll die Abrechnung der Zahlstellen mit diesem erfolgen. Soweit wie möglich muß die Verwaltung der Lokalkassen ebenfalls durch den Geschäftsführer übernommen werden.

9. Zahlstellen, die sich beharrlich weigern, den Bestimmungen des Statuts, den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anweisungen des Vorstandes nachzutkommen, können aufgelöst werden. Die Auflösung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Mitglieder, die die Bestimmungen des Statuts, die Generalversammlungsbeschlüsse und Anweisungen des Vorstandes befolgen wollen, unter Auweichung der früher erworbenen Rechte wieder aufzunehmen.

10. Nicht wiedergewählte, ihrer Funktion entthobene oder ausgeschlossene Funktionäre haben sämtliche Verbandswerte (Geld, Sparkassenbücher, Beitragsmarken,

Berwaltungsmaterial usw.) an die zuständige Geschäfts- oder Bezirksleitung abzuliefern.

§ 45.

1. Von den Einnahmen aus Beiträgen fließen 12 Prozent, von jeder Eintrittsmarke 50 Prozent in die Lokalkasse. Davon sind die gesamten Verwaltungskosten am Orte (Entschädigung der Vertrauensleute, Kassierer, Revisoren, Boten, Unterfassierer und Portoauslagen) zu bestreiten. Die Zahlstellenverwaltung hat möglichst im Weisein eines Vertreters der Bezirksleitung über die Verteilung der Entschädigung an die einzelnen Funktionäre Beschluss zu fassen. Bei Streitfällen entscheidet die Bezirksleitung. Sollte dann noch keine Einigung erzielt sein, dann kann die Bezirkskonferenz angerufen werden. (Siehe § 43 Ziffer 2.)

2. Die örtlichen Extraeinnahmen (Lokalbeiträge, Kreuzspende, Versammlungs- und Festüberschüsse sowie sonstige Nebeneinnahmen) fließen in die Lokal- oder Bezirksskasse und dürfen nur im Interesse des Verbandes verwandt werden. Die Bestände dieser Kassen sind, soweit sie am Ort nicht gebraucht werden, mündelicher gegen Sperrbevinterl anzulegen. Der Kassierer hat das Sparbuch und der Vertrauensmann die Sperrmarke aufzubewahren und bei der Kontrolle vorzulegen.

3. Die Beiträge zum Gewerkschaftskartell werden nach den Beschlüssen der Bezirkskonferenzen aus der Lokal- oder Bezirksskasse gezahlt.

Generalversammlung.

§ 46.

1. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie ist die höchste Instanz des Verbandes und entscheidet in allen Fragen endgültig.

2. Der Vorstand hat die Bekanntmachung über die Einberufung der Generalversammlung mindestens 16 Wochen vor ihrem Zusammentreten im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

3. Jede Generalversammlung gibt sich ihre Tages- und Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, Vorschläge zu machen und vorläufige Anordnungen zu treffen.

4. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Statutänderungen ist jedoch bei der Gesamtabstimmung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 47.

Die Generalversammlung hat besonders folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes, der Redaktion und des Kontrollausschusses sowie Erteilung der Entlastung;
- b) Beschlussfassung über erforderliche Änderungen des Verbandsstatuts;
- c) Neuwahl des Vorstandes, des Beirates, der Redakteure und des Kontrollausschusses;
- d) Entscheidung über alle vorliegenden Anträge, Beschwerden und sonstige wichtige Verbandsangelegenheiten;
- e) Festsetzung der Gehälter und Tagegelder der Verbandsangestellten;
- f) Festsetzung der Entschädigung für die Teilnehmer an der Generalversammlung;
- g) Bestimmung über Zeit und Ort der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 48.

1. Die Generalversammlung wird durch Delegierte gebildet, die durch die Mitglieder aus deren Mitte zu

wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die dem Verbande mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehören. (Siehe jedoch § 14 Ziffer 8 und § 37 Ziffer 3.)

2. Der Vorstand bestimmt den Wahltag und die Wahlordnung. Letztere muß mindestens acht Wochen vor dem Wahltag im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

3. Für das ganze Verbandsgebiet werden 150 Delegierte und die doppelte Anzahl Ersatzmänner gewählt. Die Delegierten werden auf die einzelnen Verbandsbezirke entsprechend der Mitgliederzahl verteilt. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, daß auch die kleinen Bezirke mindestens einen Vertreter erhalten.

4. Der Berechnung der Mitgliederzahl in den Zahlstellen sind mindestens 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. In Zahlstellen mit höherer Beitragsleistung gilt die in der Mitgliederstatistik angegebene Mitgliederzahl.

5. Die Einteilung der Wahlabteilungen erfolgt durch die Bezirksleitung.

6. Die Delegierten haben sich durch ein vorschriftsmäßig ausgestelltes Mandat auszuweisen.

7. Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses, des Beirates, die Redakteure und die Bezirksleiter haben auf der Generalversammlung zu erscheinen, haben aber nur dann Stimmrecht, wenn sie ein Mandat haben. Bei Abstimmungen über taktische Fragen haben sie jedoch Stimmrecht.

8. Es ist nicht gestattet, den Delegierten gebundene Mandate zu erteilen.

§ 49.

1. Das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, haben der Vorstand, die Bezirkskonferenzen und die Zahlstellenversammlungen.

2. Alle Anträge zu einer ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens acht Wochen vor ihrem Zusammentreten beim Vorstande eingereicht sein. Anträge zum Statut sind jedoch von den Zahlstellen den Bezirksleitungen zu übermitteln und können nur dann in die Vorlage aufgenommen werden, wenn die Bezirkskonferenz ihre Zustimmung gibt. Alle später eingegangenen Anträge können auf der Generalversammlung nur beraten werden, wenn diese die Erlaßung beschließt.

3. Der Vorstand hat alle rechtzeitig eingegangenen Anträge den Zahlstellen vier Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zuzustellen.

4. Zur Vorberatung des Statuts wird eine aus 17 Mitgliedern bestehende Statutkommission gebildet, wovon der Vorstand drei Mitglieder aus seiner Mitte entsendet. Die Wahl erfolgt mittels Umfrage durch die Delegierten.

5. Die Kommission hat die eingegangenen Anträge durchzuverlesen und der Generalversammlung eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Außerordentliche Generalversammlung.

§ 50.

1. Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand bei wichtigen Anlässen ohne Einhaltung der vorgesehenen Fristen einberufen.

2. Bei außerordentlich wichtigen Veranlassungen kann der Vorstand die Teilnehmer oder Ersatzmänner der letzten ordentlichen Generalversammlung sämtlich oder revierweise zu einer außerordentlichen Tagung zusammenrufen. Sind nur die Delegierten einzelner Reviere versammelt, so sind die gefassten Beschlüsse auch nur für diese Reviere bindend.

3. Der Vorstand muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn sie unter Angabe

wichtiger Gründe beantragt wird. Zur Stellung eines solchen Antrages sind berechtigt:

- a) der vierte Teil der zur Teilnahme Berechtigten,
- b) der sechste Teil der Mitglieder.

Urbstimmung.

§ 51

1. Bei wichtigen Aussäßen kann die Verbandsleitung eine Urbstimmung vornehmen.
2. Eine Urbstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der sechste Teil der Mitglieder es beantragt.
3. Die Generalversammlung und Devierkonferenzen können die Durchnahme einer Urbstimmung über wichtige Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
4. Den Tag der Urbstimmung setzt der Vorstand fest. Das Abstimmungsergebnis muss spätestens am zehnten Tage nach der Abstimmung im Besitz des Vorstandes sein. Später eingehende Resultate dürfen bei der Zusammenstellung nicht mehr berücksichtigt werden.

Auflösung des Verbandes.

§ 52

Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der vertretenen Stimmen erfolgen. Ebenso entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des etwa noch vorhandenen Verbandsvermögens.

§ 53.

Die Bestimmungen dieses Statuts treten am 28. August 1932 in Kraft.

Anhang.

Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben.

(In der vom Bundesausschuss des ADGB. im Auftrag des 11. Gewerkschaftskongresses beschlossenen endgültigen Fassung.)

Unbeschadet das in § 38 der Bundesordnung auferlassenen Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Würdigung jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände, samt ihren Bezirks- und Ortsgruppen, bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regelung ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

I. Allgemeine Regeln.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation hervortreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Ausstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.

2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden. Vor einer Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.

4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Arbeitern innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das Reich, so kann das Recht der Abstimmung und Beschlusshassung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirksleitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln ver sagt.

6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der

Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreik eines anderen Berufs im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verstündigen.

8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

II. Gemeinsame Lohnbewegungen.

9. Die in § 37 der Bundesfahrtung ausgesprochene Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere in Bewegungen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bund angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.

11. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer anderen als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Dr-

ganisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die in § 10 vorgesehene Verständigung herbeiführt.

12. Keine Gewerkschaft darf selbstständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Verständigung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. Zu den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe einzuladen. Soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitteidenschaft gezogen werden können.

14. Bei den Vorberatungen ist auch eine Verständigung über die Zusammensetzung der Verhandlungskommission, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsabdingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die anderen Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzu großen Verhandlungsbürokrat die Verhandlungen unnötig zu erschweren. Bei der Regelung der Lohn- und Abordbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

15. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Ver-

langen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragsteilnehmer mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Vereinbarung kann die unterschriftliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden.

16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der anderen beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Auspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfalle ist bei der Einschätzung solcher Unklarheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

17. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften einzutragen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Verhältnisse dieser Gewerkschaften betrifft. In jedem Falle ist Vorsorge zu treffen, daß Mitglieder eines anderen Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft von der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniederslegung hat die vorangegangene Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitiger Abstimmung zu finden. In letzterem Falle ist das Abstimmungssatz zu finden. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Teilergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berufen bekanntgemacht werden.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streit genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streits, an dem

Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation auch sofort dem Bundesvorstand zu melden.

20. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen. Ebensowenig darf bei solchen Streiks Unterstützung irgendwelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Vorsitzenden gewährt werden.

21. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Bahnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die anderen, insbesondere die führende Organisation rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Zerbewegung, besonders bei einem Zeustreik in gemischten Betrieben, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mit einbezogen wird, so ist es unbedingte Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit stücklich zu nehmen.

22. Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Zweckheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Bahnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihre Weiterarbeiten auch den Ausgang eines Streiks nicht ungünstig beeinflussen können, dürfen nicht zur Beteiligung an dem Streit genötigt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der streitenden Gewerkschaft an den Verbandsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies Verlangen stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

III. Streiks in lebensnotwendigen Betrieben, das heißt solchen, die für die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung notwendig sind.

25. Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stilllegung durch Arbeitsentziehung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Bestattungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnützigen Betriebe für jede dem ADGB. oder dem AFL-Bund angehörende Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstände in Verbindung mit dem Vorstand des ADGB. bzw. des AFL-Bundes. Streifälle sind durch den Bundesausschuß zu entscheiden.

26. Nacher Streiks in gemeinnützigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefaßt werden, wenn zuvor der Bundesvorstand des ADGB. bzw. der Vorstand des AFL-Bundes davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Fall verboten muß, aufzustellen und dem Vorstand des ADGB. bzw. dem Vorstand des AFL-Bundes einzureichen.

28. Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder fachkundlichen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung aufzunehmen, daß die von dem Verbandsvorstand bezeichneten bzw. im Einzelfall angeordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu



treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

IV. Schlußbestimmungen.

29. Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.